

<b>Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft</b> Neuregelung der Finanzhilfe		
<b>Festbetragsmodell</b> Gesetzliche Festlegung eines Schülerkostenjahresbetrags (je Schultart), der in den Folgejahren durch einen im Gesetz bestimmten jährlichen Steigerungssatz erhöht wird.		
<b>Komponenten/Grundlagen</b>	<b>Ableitung der Werte</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>Personalkosten</b>	Bestimmung aus der Tabellenvergütung für einen <b>Musterlehrer</b> (Gehaltsgruppen nach Schultart, Erfahrungsstufe/Alter oder Kombination mehrerer Gehaltsgruppen) mit der Vergütung des laufenden Jahrs nach TVL als Basisjahr,	
<b>Formel</b> zur Ermittlung des Personalkostenanteils am Schülerkostenjahresbetrag	Die verwendete Formel lautet wie folgt: <b>Personalkosten pro Schüler = Personalkosten pro Lehrer / Schüler-Lehrer-Relation*</b> (* Durchschnitt der Schuljahre 11/12 bis 13/14 nach den Festlegungen der jeweiligen Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres des TMBJS) Anmerkung: Kosten für außerunterrichtliche Aufgaben und Abminderungen werden bei der Berechnung der Schüler-Lehrer-Relation berücksichtigt.	Die Formel dient zur Errechnung des <b>Grund-Schülerkostenjahresbetrags</b> . Sie wird <b>nicht</b> im Gesetz enthalten sein, sondern in der Gesetzesbegründung der Vorschrift zur Regelung der Sätze der Schülerkostenjahresbeträge beschrieben.
<b>Sachkosten</b>	Die Festlegung der Werte erfolgt auf der Grundlage der Summe der <b>Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der Gemeinden und Gemeindeverbände für Schulen</b> (Gliederungsnummer 2), wie sie der offiziellen <b>Finanzstatistik des Landes</b> zu entnehmen ist. Dieser Betrag entspricht nominell ca. dem Vierfachen des Gesamtansatzes des Schullasten-ausgleichs. Daher ist es begründbar, die konkreten Werte durch eine <b>Vervierfachung der Werte aus der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs (DVO)</b> zu setzen. Dadurch bleibt die bisherigen Verhältnisse der Sachkostenanteile der staatlichen Finanzhilfe zwischen den verschiedenen Schultarten gewahrt.	Die Grundlagen der Berechnung der Werte werden in der Gesetzesbegründung der Vorschrift zur Regelung der Sätze der Schülerkostenjahresbeträge beschrieben.
<b>jährlicher Steigerungssatz</b> für den gesamten Schülerkostenjahresbetrag	Vorschlag eines festen Prozentsatzes: 0,25 vom Hundert	